

II. Geschichte der Grundrechte

1. Aufklärung und Herrschaftsordnung

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“ (Kant, 1784).

Kant, Lessing, Herder, Voltaire, Locke und andere Aufklärer glaubten, durch den Gebrauch des Verstandes, der Vernunft, die mittelalterliche *Herrschaftsordnung nach Ständen* zu verändern.



In der Gegenwart finden sich *ähnliche Hierarchien* in Diktaturen, an deren Spitze etwa ein politischer, religiöser, militärischer Herrscher steht, ein „Führer“, ein „Geliebter Führer“, „Großer Vorsitzender“, „Duce“, „Máximo Líder“, „Generalissimus“, „Retter des Vaterlandes“ usw.

Die Untertanen haben keine oder kaum Freiheits-, Gleichheits- oder Schutzrechte wie im europäischen Mittelalter:

Ungleichheit:

Durch Geburt und „von Gottes Gnaden“ unabänderlich vorbestimmt.

Unfreiheit:

- persönlich:* verkäuflicher Besitz des Herrschers, ortsgebunden, bis in den intimen Bereich vom Willen des Herrn abhängig
- wirtschaftlich:* kein Grundbesitz für das Volk, nur Pacht, Lehen, gegen Verpflichtungen zu Abgaben, Diensten, Frondienste
- religiös:* Herrscher bestimmt die Religion (heute auch Ideologie).
- politisch:* Herrschaft ist gottgewollt, vorbestimmt, absolut, richtig.

Schutzlosigkeit:

Die absolute Macht liegt beim Herrscher durch die Gewalteneinheit:

- Er legt *seine* Gesetze selber fest → Abgaben, Steuern, Dienste,
- setzt *seine* Gesetze selber durch → Verwaltung, Polizei, Militär,
- richtet und urteilt eigenmächtig gemäß *seinen* Gesetzen.

Ziele der Aufklärung:

- Die Unterdrückung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen.
- Allen Menschen ihre angeborenen Menschenrechte zurückzugeben.

2. Menschenrechte – Naturrechte

Menschenrechte gelten

- als *Naturrechte*: Rechte, die der menschlichen Natur angeboren, unveränderlich, unveräußerlich innewohnen,
- *universell* für alle Menschen in allen Völkern, Staaten und Kulturen – allein auf Grund des weltlichen „Menschseins“,
- *unabhängig* von Weltanschauungen, Ideologien oder Religionen, unabhängig von Herrschaftsordnungen, staatlichen Gesetzen, Titeln.

Jeder Mensch besitzt für sich – als Individuum –

- Freiheit und Selbstbestimmung,
- Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum u. a. Schutzrechte
- in gleicher Weise.

Als materielles überstaatliches Recht hat der Staat Naturrechte zu *gewährleisten*. Sie stehen dem *positiven*¹ Recht gegenüber; den vom Staat gesetzten Normen, die er gewähren oder verwehren kann.

Die Idee der Naturrechte findet ihre konkrete rechtliche Umsetzung in den *Grund- und Menschenrechten* demokratischer Verfassungen ab 1776.

3. Amerikanische Unabhängigkeitserklärung – 1776

1620 landeten religiös verfolgte Puritaner aus England in Amerika. Hunderttausende politisch, religiös, rassistisch verfolgte Europäer folgten.

1776: Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (gekürzt zitiert):

- *Staatliche Unabhängigkeit* vom Mutterland England
- *Grundrechte* gelten nur für Weiße. Sie schreiben fest, dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, dass dazu Leben, Freiheit und Streben nach Glück gehören.
- *Zur Sicherung dieser Rechte* werden Regierungen eingesetzt, die ihre Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten. Es ist das Recht des Volkes, eine neue Regierung einzusetzen, wenn immer eine Regierung die Rechte der Regierten missachtet.

4. Französische Revolution – 1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Als der französische König erneut Steuererhöhungen ankündigte, rief das Volk, der 3. Stand, zur Revolution gegen die Herrschaft des Adels auf. Leibeigenschaft, Standesunterschiede, Adelsvorrechte wurden abgeschafft.

Am 14. 7. 1789 wurde die Bastille, die königliche Festung in Paris, gestürmt. Heute ist der 14. Juli Nationalfeiertag in Frankreich.

Die Ziele der Französischen Revolution

„Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit“

Die „*Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*“ vom 4. 8. 1789 legt fest:

- „Die Menschen sind frei und gleich ... geboren und bleiben es.“

1 Lat.: ponere (positum) setzen, stellen, legen.

- Brüderlichkeit hindert die Ausübung der Freiheit zum Schaden anderer.
- Geschützt werden Leben, Eigentum, Sicherheit bei Haft u. a. Rechte.
- Die Grundrechte
 - sind gesetzlich geschützt und einklagbar,
 - binden die vom Volk gewählte Legislative, Exekutive und Judikative.

5. Deutsche Revolution und Paulskirchenverfassung – 1848/49

In den Befreiungskriegen, die die europäischen Mächte gegen Napoleon führten, unterstützte in den „deutschen“ Kleinstaaten das Bürgertum die adeligen Machthaber in der Hoffnung auf nationale Einheit, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit, auf

„*Einigkeit und Recht und Freiheit*“.

Dennoch stellte der Wiener Kongress nach dem Sieg über Napoleon die feudalen Herrschaftsverhältnisse wieder her (Restauration).

In der *Märzrevolution von 1848* wurde der Adel entmachtet und eine *verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung in die Frankfurter Paulskirche* gewählt. Die Volksvertreter aus den 39 deutschen Einzelstaaten einigten sich auf einen ausführlichen Grundrechtskatalog für die

Paulskirchenverfassung

- *Alle Deutschen* besitzen angeborene und unveräußerliche Grundrechte.
- Die Grundrechte sind vom Staat zu *gewährleisten*.
- *Freiheitsrechte* beziehen sich auf die Person, Glauben und Gewissen, Meinung und Presse, Vereinigungen, Versammlungen, Freizügigkeit u. a.
- *Schutzrechte* beziehen sich auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Brief- und Postverkehr, Wohnung, Freiheitsentzug u. a.
- *Gleichheitsrechte* sind nicht nur *angeboren*; der (Rechts-)Staat ist verpflichtet, Gleichheit vor dem Gesetz herzustellen.

Der Adel als Stand ist mit seinen Vorrechten auf höhere Ämter aufgehoben. Jedem Bürger stehen bei entsprechender Qualifikation alle öffentlichen Ämter zu.

Allgemeine Schulen sind ein erster Schritt zur Chancengleichheit.

Da der Adel die Revolution blutig niederschlug, trat die Paulskirchenverfassung nicht in Kraft. Sie wurde für das Grundgesetz zum Vorbild.

6. Deutsche Reichsverfassung – 1871

Deutschlands nationale Einigung vollendeten die deutschen Fürsten 1871 im Krieg gegen Frankreich mit der Krönung Wilhelm I. in Versailles. Die Verfassung des Kaiserreichs enthält keine Grundrechte. Sie werden in den Länderverfassungen und Gesetzen (StPO, Gewerbeordnung u. a.) gewährt.

7. Weimarer Reichsverfassung (WRV) – 1919

1918 war Deutschland besiegt. Der Kaiser musste abdanken. Die junge Demokratie musste den *Versailler Vertrag*, das „Friedensdiktat“, unterschreiben. Extreme Linke und Rechte bekämpften die „ungeliebte“ Demokratie radikal. Die WRV wurde in dieser Zeit äußerster Unruhen in der Stadt Weimar erarbeitet. Sie gibt der staatlichen Gewalt eine starke Stellung:

- Grundrechte sind im 2. Teil den Staatsorganen im 1. Teil nachgeordnet.
- Grundrechte gelten als Bürgerrechte nur für Deutsche.
- Sie werden im Rahmen der Gesetze gewährt, nicht gewährleistet.
- Die staatliche Gewalt ist damit nur mittelbar an die Grundrechte gebunden, die keine oberste Rechtsnorm sind.
- Staatliche Eingriffe in die Grundrechte sind nur auf dem allgemeinen Rechtsweg einklagbar.
- Bei erheblicher Störung (!) oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann der Reichspräsident Grundrechte außer Kraft setzen.

1933 ermöglichte die ausschließlich gesetzliche Gewährung der Grundrechte den Nationalsozialisten, ihre Abschaffung als Recht zu propagieren.

8. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) – 23. 5. 1949

1945: Deutschland musste als Folge der rücksichtslosen Kriegsführung und der millionenfachen Vernichtung „nichtarischen“ Lebens durch das NS-Regime „*bedingungslos*“, damit ohne Rechte kapitulieren.

1949 spaltete der Ost-West-Konflikt Deutschland in zwei Staaten. Um den provisorischen Charakter beider Staaten und den Willen zur deutschen Wiedervereinigung zu betonen, benannte die verfassungsgebende Versammlung, der *Parlamentarische Rat*, die neue Verfassung: „Grundgesetz“.

In Abgrenzung zur WRV, die die Machtergreifung der NSDAP begünstigte, schränkte das Grundgesetz die staatliche Gewalt stärker ein.

Das Grundgesetz

- betont die unantastbare Menschenwürde und die unverletzlichen und unveräußerlichen Grundrechte im 1. Artikel.
- Die Grundrechte sind Menschenrechte bis auf die in Art. 8, 9, 11, 12 GG.
- Die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht, als oberste Rechtsnormen jedem Gesetz übergeordnet.
- Die Grundrechte binden die drei Gewalten, die Gesetzgebung, vollziehende und rechtsprechende Gewalt – Art. 1 GG und 20 GG.
- Diese Grundsätze und der Wesenskern der Grundrechte sind unantastbar.
- Staatliche Eingriffe in die Grundrechte kann jedermann bis vor das Bundesverfassungsgericht als unabhängigem Staatsorgan verfolgen.

III. Internationale Menschenrechtserklärungen

1. UN-Charta und Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Am 26. 6. 1945 gründeten 50 Staaten die UN als Staatenbund.

2020 gehören der UN 193 Staaten an.

Die *UN-Charta* fordert in Art. 1: „Die Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten für alle ... zu fördern und zu festigen ...“

Die *„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“* (AEMR) vom Dezember 1948 betont in der Präambel die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen.

Die 30 Artikel der AEMR sind nach drei Gruppen unterteilt:

- Individuelle Rechte wie Leben, Freiheit, persönliche Sicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Gewissens- und Religionsfreiheit ...
- Politische Rechte wie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaften anzugehören, politische Vertreter frei zu wählen ...
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie das Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, auf einen Lebensstandard, der das materielle und soziale Wohl einer Familie gewährleistet, das Recht auf Bildung ...

Der *Rat für Menschenrechte* (MRR) wurde 2006 gegründet.

- Er überprüft alle UN-Staaten regelmäßig auf ihre MR-Verpflichtungen.
- Sonderverfahren und -berichte betreffen MR-Verletzung durch Staaten und kritische MR-Themen wie Migration und Kinderhandel.
- Resolutionen des Menschenrechtsrates verurteilen MR-Verletzungen und schaffen eine weltweite Öffentlichkeit. Sanktionen kann die Generalversammlung empfehlen und der Sicherheitsrat der UN beschließen.

Innerstaatliche Konflikte haben in den letzten Jahren Millionen Opfer gefordert. Das Prinzip der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates“ wird deshalb zum Schutz der Menschenrechte immer weiter eingeschränkt.

Seit 2013 fordern Brasilien und Deutschland eine UN-Resolution für mehr Datenschutz im Internet, um die Menschenrechte auch „online“ zu wahren und Überwachungspraktiken zu sanktionieren. Die Menschenrechte auch im Bereich informationstechnischer Systeme durchzusetzen, ist eine der zukünftigen Aufgaben der UN.

2. Europarat: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

1949 gegründet. 2020 gehören dem Europarat 47 Mitglieder an.¹ (s.S. 131)
Die *EMRK* konkretisiert die Freiheits-, Gleichheits- und Schutzrechte.
Sie ist *verbindliches Recht*, seit 1952 in Deutschland.²

Vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) besitzt *jedermann* nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges das Klagerecht.
Die *Urteile* sind völkerrechtlich bindend – ihre Umsetzung wird überwacht.
Der verurteilte Staat hat den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
Urteile des EGMR regeln die Anwendung staatlichen Rechts.

3. OSZE Organisation für Sicherheit u. Zusammenarbeit in Europa – bis 1994 KSZE – Konferenz für... –

1975 beschlossen 35 europäische Staaten sowie Kanada u. die USA
die *Schlussakte von Helsinki* mit drei „Dimensionen“:

- sicherheitspolitisch militärische Dimension
 - Rüstungskontrolle, Krisen- und Konfliktmanagement
 - vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen
 - wirtschaftliche, technische und ökologische Dimension
 - humanitäre Dimension- überwacht durch 3 Hauptinstitutionen
- Seit 1992 ist die OSZE eine regionale Organisation der UN mit

3 Hauptinstitutionen:

- Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
 - internationale Wahlbeobachtung als bekannteste Aufgabe
 - Überwachung der Verpflichtungen zu den Menschenrechten
 - Unterstützung von Missionen zum Aufbau demokratischer Strukturen

1 Russland werden 2014 nach der Krim-Annexion das Stimmrecht in der Parlamentarischen Versammlung und andere Rechte aberkannt. 2019 erhält es sein Stimmrecht zurück.

2 Bestätigt 2004 durch BVerfG – 2 BvR 1481/04 –

- Hoher Kommissar für nationale Minderheiten
 - Vermeidung von Konflikten auf Grund ethnischer Spannungen
 - Beauftragter für die Freiheit der Medien
 - Sicherung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit
- Feldmissionen in der Ukraine, in Moldau oder Tadschikistan

4. „Charta der Grundrechte“ der Europäischen Union

Am 7. 12. 2000 wird die „Charta der Grundrechte“ proklamiert.

Untergliedert sind die 54 Menschenrechtsartikel in 7 Kapitel (Auszüge):

- I. Würde des Menschen (Art. 1), Rechte auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Schutzrechte in Medizin und Biologie
- II. Freiheiten: bürgerliche, politische und wirtschaftliche –
- III. Gleichheit: – vor dem Gesetz, Diskriminierungsverbot, Kinderrechte
- IV. Solidarität: Schutz von Familien- u. Berufsleben, Verbrauchern, Umweltschutz
- V. Bürgerrechte: Wahlrecht, Petitionsrecht, Recht auf gute Verwaltung
- VI. Justizielle Rechte: Unschuldsvermutung, Verteidigungsrechte
- VII. Allgemeine Bestimmungen: Geltungsbereich

Die „Charta der Grundrechte“ sollte Teil der EU-Verfassung werden. Mit deren Scheitern musste ein neuer rechtlicher Rahmen gefunden werden.

Der „Vertrag über die EU“, Lissaboner Vertrag, enthält die „Charta der Grundrechte“, die hiermit ab 2009 rechtsverbindlich ist. Die Grundrechte sind vor dem EU-Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einklagbar.

IV. Grundrechte

1. Bedeutung und Funktion¹

Die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“ werden im Allgemeinen als Schutzrechte vor dem Staat bestimmt. Sie sollen Machtmissbrauch und staatliche Willkür verhindern.

Als *subjektives Recht*² begründen die Schutzrechte *für jeden Menschen* einen *Rechtsanspruch gegenüber dem Staat*.

a) Funktion der Grundrechte (GR):

Grundrechte sind

Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat; sie

- schaffen einen staatsfreien Raum zur privaten und öffentlichen Entfaltung, soweit die Rechte anderer und die der Gemeinschaft geachtet werden,
- binden die staatliche(n) Gewalt(en),
- sind gegen den Staat auf dem Klageweg durchsetzbar.

Mitwirkungsrechte in der Demokratie und

Teilhaberechte an staatlichen Leistungen, normiert durch Gesetz.

Als *Ausdruck einer objektiven Wertordnung* bilden die Grundrechte die unmittelbare Basis der Rechtsordnung. Über ihre originäre Funktion hinaus beeinflussen sie als *Drittwirkung* den privaten und geschäftlichen Rechtsverkehr.

b) Grundrechte: Freiheits-, Gleichheits-, Schutzrechte

Die einzelnen Grundrechte beinhalten Freiheits-, Gleichheits-, Schutzrechte. Die Zuordnung ist im Stichwortverzeichnis → Grundrechte aufgeführt.

¹ Siehe auch: Menschenrechte – Naturrechte, s. S. 26.

² objektives Recht: die objektive Rechtsordnung als Gesamtheit